

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

19. *beschließt*, während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Tagesordnungspunkte "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola" und "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" weiterzuverfolgen.

42. Plenarsitzung
31. Oktober 1997

ANLAGE

Monatliche Beiträge zu der Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola für den Zeitraum vom 1. November 1997 bis 30. Juni 1998

(in US-Dollar)

Monat	Brutto	Netto
November 1997	15.827.600	15.404.800
Dezember 1997	12.101.600	11.678.800
Januar 1998	10.096.500	9.722.700
Februar 1998	9.174.300	8.800.500
März 1998	8.208.000	7.849.100
April 1998	8.118.000	7.759.200
Mai 1998	7.731.200	7.418.100
Juni 1998	7.688.600	7.375.600
Insgesamt	78.945.800	76.008.800

52/177. Leistungen bei Tod oder Invalidität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 51/218 E vom 17. Juni 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität¹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴ sowie der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen¹⁵,

nachdrücklich hinweisend auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Regelung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität¹³;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, unverzüglich die Verwaltungs- und Zahlungsverfahren und -verfahren anzuwenden, die in Abschnitt II seines Berichts über die Zahlung von Leistungen im Falle von Tod oder Invalidität von Soldaten aufgrund von Vorfällen nach dem 30. Juni 1997 enthalten sind;

4. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, im Einklang mit ihrer Resolution 51/218 E, so bald wie möglich und spätestens bis April 1998 Vorschläge für Verwaltungsmittelkürzungen, die durch dieses neue vereinfachte System möglich werden, vorzulegen;

5. *wiederholt außerdem ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht Angaben über die Kosten für das neue Selbstversicherungssystem aufzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität so schnell wie möglich und spätestens drei Monate nach dem Datum der Einreichung eines Anspruchs zu regeln;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch im Rahmen des neuen Systems bei der Prüfung aller Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität im Zusammenhang mit Missionen zu berücksichtigen, daß derartige Körperverletzungen oder Todesfälle ersatzfähig sind, es sei denn, die Körperverletzung oder der Tod wurde durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Verletzten oder verstorbenen Kontingentangehörigen verursacht, und ersucht den Generalsekretär ferner, diesen Grundgedanken in das Aide-mémoire für die truppenstellenden Staaten aufzunehmen.

76. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/212. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und des geprüften Rechnungsabschlusses des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen (UNITAR) und des entsprechenden Berichts des Rates der Rechnungsprüfer¹⁶, der geprüften Rechnungsabschlüsse der von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds und des entsprechenden Berichts des Rates der Rechnungsprüfer¹⁷, des Berichts über die vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und

¹³ A/52/369.

¹⁴ A/52/410.

¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 6., 7., 21. und 22. Sitzung (A/C.5/52/SR.6, 7, 21 und 22) und Korrigendum.

¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 5D (A/52/5/Add.4)*.

¹⁷ *Ebd., Beilage 5E (A/52/5/Add.5)*.

dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) bereits ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer¹⁸, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer¹⁹ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

unter Berücksichtigung der Auffassungen, die von den Delegationen und dem Rat der Rechnungsprüfer während der Aussprache im Fünften Ausschuß über die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie über die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen zum Ausdruck gebracht wurden²¹,

Kenntnis nehmend von den vom Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen und von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer,

mit Lob für die umfassende und effiziente Art und Weise, in der der Rat der Rechnungsprüfer seine Prüfungen durchgeführt hat,

in Anerkennung der schwierigen Bedingungen, unter denen das Amt des Hohen Kommissars seine Arbeit ausführt,

unter Hinweis auf die Bemerkung des Rates der Rechnungsprüfer in den Ziffern 25 bis 30 seines Berichts¹⁶, wonach die Verwaltungsausgaben aus dem Hauptfonds des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen zugenommen haben, während seine Gesamteinnahmen in den letzten Jahren zurückgegangen sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die UNHCR-Zentrale Lieferanten aus einer sehr begrenzten Anzahl von Ländern für die Einreichung von Angeboten ausgewählt hat,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Bestätigungsvermerke und Berichte des Rates der Rechnungsprüfer zum Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und zu den von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds *an*;

2. *nimmt außerdem* die Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer¹⁹ sowie die dazugehörigen Kommentare im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ mit Ausnahme des Ersuchens in Ziffer 17 des Berichts *an*;

3. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, seine Berichte mit Hilfe von kurzen Zusammenfassungen, optisch hervorgehobenen Textkästen und knapperen Darstellungen weiter zu verbessern;

4. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer *außerdem*, die Einhaltung der Bestimmungen über Berater in Abschnitt VI der Resolution 51/226 der Generalversammlung vom 3. April 1997 zu überwachen;

5. *begrüßt* es, daß gemäß Abschnitt A Ziffer 7 der Resolution 51/225 der Generalversammlung vom 3. April 1997 ein neuer Abschnitt in die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer aufgenommen wurde, in dem die früheren Empfehlungen, die noch nicht voll umgesetzt wurden, klarer hervorgehoben werden;

6. *ersucht* den Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer abzuschließen;

7. *schließt* sich dem Ersuchen des Beratenden Ausschusses an den Exekutivdirektor des Instituts und die Hohe Kommissarin *an*, den Rat der Rechnungsprüfer darüber zu konsultieren, welche Auswirkungen die Vorlage von Zweijahresberichten an Stelle von Jahresberichten hätte, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten²²;

8. *wiederholt* ihre Aufforderung an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Normen des Rechnungswesens der Vereinten Nationen voll einzuhalten;

9. *bringt ihre Besorgnis* über die Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer in den Ziffern 79 bis 98 seines Berichts betreffend die Inanspruchnahme von Beratern *zum Ausdruck* und schließt sich den Empfehlungen des Rates zu dieser Frage *an*²³;

10. *empfiehlt* im Einklang mit den entsprechenden Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses, daß das Amt des Hohen Kommissars sofortige Maßnahmen ergreift, um seine Auftragsvergabepolitik zu verbessern, genauere Aufgabenstellungen auszuarbeiten und eine zentrale Liste aufzustellen und fortlaufend zu aktualisieren²⁴;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, das festgelegte Beschaffungsverfahren, einschließlich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen auf möglichst breiter geographischer Grundlage, sowie die Bestimmungen der Resolution 51/231 der Generalversammlung vom 13. Juni 1997 voll einzuhalten und anzuwenden.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

¹⁸ A/52/381.

¹⁹ A/52/261, Anhang.

²⁰ A/52/518.

²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 27., 29. und 30. Sitzung (A/C.5/52/SR.27, 29 und 30) und Korrigendum.

²² Siehe A/52/518, Ziffer 3.

²³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 5E (A/52/5/Add.5)*, Abschnitt I.C.

²⁴ A/52/518, Ziffer 12.